Anlage 3 zur GRDrs 831/2017

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2018**

| Org.-Einheit   Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktionsbezeichnung | Anzahl  der  Stellen | Stellen-  vermerk | durchschnittl. jährl.  kostenwirksamer  Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 320.02.02…  320.02.02….  32225221 | Amt für öffentliche Ordnung | A11  A 9mD | Sachbearbeiter/-in  Sachbearbeiter/-in | 2,0  1,0 | siehe  Ziffer 4 | (258.900)  hh-neutral |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Für die Dienststelle „Gewerbe- und Gaststättenrecht“ des Amtes für öffentliche Ordnung wird die Schaffung von 2,0 Stellen in A 11 und von 1,0 Stelle in A 9 mD für den neuen Aufgabenbereich „Prostituiertenschutz – Konzessionierung, Überwachung und Sanktionierung von Verstößen“ sowie die Berücksichtigung von gaststättenrechtlichen Belangen beantragt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „Erfüllung neuer, zwingender gesetzlicher Vorschriften“ nach der Geschäftsanweisung für die Stellenplanbearbeitung (GRDrs 623/2012) ist erfüllt.

Die Stellenschaffungen sind zudem haushaltsneutral, da die Personalkosten über Gebühren refinanziert werden (siehe hierzu auch den Stellenvermerk unter Ziffer 4).

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Das Land Baden-Württemberg hat am 21.10.2016 das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (BGBl. I S.2372) beschlossen. Das Gesetz ist zum 01.07.2017 in Kraft getreten. Artikel 1 dieses Gesetzes ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Damit wurden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe geschaffen. Daraus ergeben sich für die Gewerbe- und Gaststättenbehörde neue gesetzliche Pflichtaufgaben nach Weisung.

Ein Kernelement des neuen ProstSchG ist die Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes. Die Gewerbe- und Gaststättenbehörde als zuständige Erlaubnisbehörde hat vor Erteilung einer - zeitlich zu befristenden - Erlaubnis umfangreiche und zeitaufwändige Prüfungen vorzunehmen. Die Erlaubnis kann nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

Jedes Prostitutionsgewerbe benötigt zudem ein Betriebskonzept. Die Überprüfung des vorgelegten Betriebskonzepts obliegt ebenfalls der Gewerbebehörde. Diese Überprüfung muss einzelfallbezogen auf das jeweilige Objekt erfolgen.

Des Weiteren schreibt der Gesetzgeber eine Reihe von Mindestanforderungen für einen Prostitutionsbetrieb vor, deren Einhaltung fortlaufend zu überwachen ist. Zur Durchsetzung der Einhaltung von Verboten und Pflichten sind vor allem im Verwaltungsverfahren nachträgliche Nebenbestimmungen, in Form von Auflagen, vorgesehen sowie auch die Möglichkeit der Durchführung von Bußgeldverfahren. An Arten von Prostitutionsbetrieben werden Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und Prostitutionsveranstaltungen unterschieden, für die jeweils spezielle Anforderungen und Regeln gelten.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Es handelt sich um eine neue Aufgabe.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung der Stellenschaffungen können die sich aus dem ProstSchG für die Gewerbe- und Gaststättenbehörde ergebenden, umfassenden und neuen gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht wahrgenommen werden.

Der Schutz der Prostituierten und die immer wieder auftretende Zwangsprostitution muss auch gerade über die Prostitutionsbetriebe kontrolliert, gesteuert und bei Verstößen geahndet werden. Die nun vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten müssen effektiv ausgeschöpft werden, damit die Situation der Prostituierten nachhaltig verbessert wird, aber auch die negativen Auswirkungen für die Allgemeinheit eingedämmt werden können.

# 4 Stellenvermerke

Es wird jeweils der folgende Stellenvermerk an den 3,0 Stellen angebracht:

"Die Stelle darf nur besetzt werden, wenn die Finanzierung auf Grundlage einer fundierten Gebührenkalkulation gesichert ist. Die Gebührenkalkulation ist von der Stadtkämmerei und vom Haupt- und Personalamt freizugeben.“